

Berlin, 27. August 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Hauptgutachten der Monopolkommission vom 09. Juli 2026 Kapitel 3: Industriepolitik und Strompreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Zusammenfassung des Hauptgutachtens der Monopolkommission	3
2	BDEW-Stellungnahme	4
2.1	Industriestrompreis.....	4
2.2	Aufteilung der einheitlichen Gebotszone	5
2.3	Netzentgeltreform	7
2.4	Flexibilisierungsanreize	8

1 Einleitung

Die Monopolkommission legt mit „Wettbewerb 2026 – Für eine wettbewerbsorientierte Wirtschaftspolitik“ ihr 26. Hauptgutachten vor. Kapitel 3 behandelt Industriestrompreise als Mittel der Industriepolitik. Der BDEW nimmt hiermit zu den dort empfohlenen Maßnahmen im Stromsektor Stellung: Industriestrompreis, Gebotszonen, Netzentgelte und Flexibilitätsanreize.

1.1 Zusammenfassung des Hauptgutachtens der Monopolkommission

Leitend ist die Unterscheidung zwischen horizontalen Maßnahmen, die Rahmenbedingungen für viele Unternehmen verbessern, und vertikalen Eingriffen für einzelne Branchen oder Unternehmen, die aus Sicht der Kommission größere Wettbewerbsrisiken bergen. Zur Ausgangslage nennt das Gutachten strukturell erhöhte Strompreise in Deutschland gegenüber dem EU-27-Durchschnitt und den USA, hält den direkten Stromanteil an den Vorleistungen über alle 163 untersuchten Sektoren mit 2,29 Prozent aber für gering; über 15 Prozent liegt er nur in Branchen wie Aluminium oder Zellstoff. Die Monopolkommission beschreibt ein bestehendes Geflecht vertikaler Entlastungen, welches Bürokratie erzeuge, teils kleinere Unternehmen benachteilige und Wettbewerbsrisiken berge.

Daraus empfiehlt die Monopolkommission die energieintensive Industrie und den Stromsektor betreffend besonders drei Prioritäten:

- Entlastungen sollten vorrangig horizontal und wettbewerbsschonend bei nicht marktlich bedingten Preisbestandteilen ansetzen;
- Instrumente wie ein Industriestrompreis nur gezielt, eng begrenzt und sachlich begründet zum Einsatz kommen;
- und das Strommarktdesign sollte Strom strukturell günstiger und verlässlicher bereitstellen – insbesondere durch reformierte Netzentgelte, gestärkte netzdienliche Anreize und digitalisierte Netze.

Staatliche Hilfen ersetzen aus ihrer Sicht keine Systemreform, weil hohe Preise auch aus Netzengpässen, unzureichenden Preissignalen sowie hohen Redispatch- und Netzkosten folgen.

Grundsätzlich kann sich der BDEW vielen Zielen und Analysen der Monopolkommission anschließen. Die Kosteneffizienz des Energiesystems zu erhöhen, ohne die Versorgungssicherheit und den Pfad zur Klimaneutralität aus den Augen zu verlieren, ist aus Sicht des BDEW eine zentrale Aufgabe der aktuellen Energiepolitik. Bezüglich der Instrumente hat der BDEW allerdings zu einigen Positionen, etwa dynamischen Netzentgelten, dem Industriestrompreis oder

der Teilung der Gebotszone klare Positionen, die von denen der Monopolkommission abweichen. Diese werden im Folgenden erläutert.

2 BDEW-Stellungnahme

Grundsätzlich stimmt der BDEW in weiten Teilen mit der Position der Monopolkommission überein und betrachtet die Subventionierung bestimmter energieintensiver Industrien nicht als zielführende industriepolitische Maßnahme. Netzentgeltreform und Flexibilitätsanreize spielen auch aus Sicht des BDEW eine zentrale Rolle zur Aufrechterhaltung einer systematischen Kosteneffizienz des Stromsystems. Bezüglich Strommarktdesign positioniert sich der BDEW klar gegen eine Aufteilung der Strompreiszonen

2.1 Industriestrompreis

Die weitgehende (*nicht* ausschließliche) Elektrifizierung der Industrie ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem auf Erneuerbaren Energien beruhenden Energiesystem. Niedrige Strompreise sind dafür logischerweise ein wichtiger Anreiz. Ein staatlich festgelegter Industriestrompreis führt jedoch zu negativen Wechselwirkungen, die wohlüberlegt sein sollten.

Der BDEW hat bereits 2023 ein [Diskussionspapier](#) zum Industriestrompreis veröffentlicht und stimmt darin zum Großteil mit dem Fazit aus dem Kapitel 3.2.4 des Gutachtens der Monopolkommission überein, dass die Strompreissubventionierung nur limitiertes Potenzial zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit innehält.

Es bedarf grundsätzlich aus Sicht des BDEW einer ganzheitlichen Industriestrategie, um die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der gesamten deutschen Industrie langfristig zu sichern. Ein Industriestrompreis kann ein mögliches Instrument innerhalb einer solchen Industriestrategie sein. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf den Markt und die Transformation in Deutschland für die kommenden Jahre sollte sein Design gewissenhaft überlegt werden. Anstatt eines pauschalen garantierten Strompreises bietet sich eine variable und nachvollziehbare Setzung von Parametern an, um eine höhere Zielgenauigkeit zu erreichen.

Daneben teilt der BDEW die Position, dass der Staat Unternehmen und Industrie vor allem auch über Maßnahmen außerhalb des Strommarktes stärken sollte, z. B. steuerliche Entlastungen, Investitionsförderungen oder Baukostenzuschüsse. Die Senkung der Stromsteuer für alle Verbrauchsgruppen auf das europäische Mindestmaß ist eine BDEW-Kernforderung.

Eine langfristige und nachhaltige Senkung der Strompreise kann aus Sicht des BDEW nur über einen verstärkten Zubau an Erneuerbaren Energien, den Ausbau der Netze und langfristig angelegte Investitionen in steuerbare Erzeugungsanlagen, wie z. B. in wasserstofffähige Kraftwerke, erfolgen. Ebenso ist eine kosteneffiziente Planung und Optimierung des Energiesystems erforderlich.

Darüber hinaus sorgt in einem zukünftig überwiegend CAPEX-lastigem Stromsystem – also überwiegend durch Infrastrukturkosten und nur wenig von Brennstoff- und CO₂-Kosten geprägtem Stromsystem – zunehmende Elektrifizierung der Industrie, aber auch fortschreitende Elektrifizierung im Wärme- und Verkehrsbereich automatisch für sinkende spezifische Stromkosten, da die Fixkosten auf mehr Kilowattstunden verteilt werden. Ein weiterer Aspekt, der in der Debatte um die Industriestrompreissubventionierung eine Rolle spielt, im Hauptgutachten der Monopolkommission jedoch relativ wenig Beachtung findet, ist die negative Wirkung eines staatlich garantierten Preises auf die Transformation des Energiesystems. Die privatwirtschaftliche Investitionsbereitschaft in den Ausbau der Erneuerbaren, in Flexibilitäten sowie in die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle wird dadurch gedämpft.

Neben guten und wettbewerbsfähigen Standortbedingungen ist gerade für die international tätigen Branchen ein Wettbewerb zu gleichen Bedingungen (Level Playing Field) wichtig. Dieses besteht aus weit mehr Faktoren als nur den lokalen Energiekosten und muss vor allem auch durch handels- und außenpolitische Instrumente erreicht werden. In diesem Zusammenhang weist der BDEW darauf hin, dass beihilferechtliche Anpassungen, z. B. in Bezug auf Gegenleistungen und Beihilfemaximalkapazitäten, schwierig sind. Auch ist zu bedenken, dass die anderen Mitgliedsländer der Europäischen Union skeptisch reagieren mögen, wenn Deutschland als wirtschaftsstärkstes Mitgliedsland der Europäischen Union die laufenden Kosten der heimischen Industrie subventioniert und sich damit einen Wettbewerbsvorteil sichert. Schließlich ist ein Industriestrompreis-Modell nicht getrennt von den Diskussionen rund um das Strommarktdesign oder der Beibehaltung der einheitlichen Gebotszone zu denken.

2.2 Aufteilung der einheitlichen Gebotszone

Die Monopolkommission empfiehlt die Senkung der Netzentgelte etwa durch die Aufteilung der Gebotszonen (Abs. 708 - 709), um damit den Redispatchbedarf zu senken. Dies soll gelingen, indem lokale Preissignale besser in den Einklang mit der Netzkapazität gebracht werden. Was auf den ersten Blick verlockend wirkt, führt in der Praxis zu enormen Verwerfungen. Deswegen hat sich der BDEW mehrfach gegen einen Gebotszonensplit positioniert (siehe [BDEW-
Pressemitteilung zur einheitlichen Strompreiszone](#)).

Die einheitliche Gebotszone sorgt bundesweit für faire Wettbewerbsbedingungen und garantiert damit ein Level Playing Field für die Industrie. Eine Aufteilung der Gebotszone würde enormen Transaktionsaufwand bedeuten und im Ergebnis insbesondere Industrieunternehmen im Süden des Landes mit einem Anstieg der Strompreise belasten.

Der Bidding Zone-Review von ENTSO-E vom April 2025 zeigt klar, dass die Idee einer Aufteilung der deutschen Strompreiszone ökonomisch nicht überzeugen kann und kurzfristig nur sehr geringe Einsparungen zu erwarten wären. Demgegenüber würde eine Aufteilung des deutschen Strommarktes in mehrere Preiszonen zu massiven Unsicherheiten für die Industrie führen und zudem das Investitionsklima für erneuerbare Energien erheblich eintrüben – ohne dass den erheblichen Risiken und signifikanten Kosten nennenswerte ökonomische Vorteile gegenüberstünden.

Eine Aufteilung des deutschen Strommarktes würde insbesondere die industriestarken Regionen in Hochpreiszonen für Elektrizität verwandeln und damit einer industriepolitischen Strategie, die die Stromkosten zu adressieren beabsichtigt, entgegenstehen. Die Stromkosten würden weiter in die Höhe getrieben werden, die dort ansässigen Unternehmen erheblich benachteiligt und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit massiv geschwächt werden – mit entsprechenden negativen Folgen für Wohlstand und Beschäftigung. Gleichzeitig würde der durch eine Aufteilung des Marktes niedrigere Strompreis in Norddeutschland die Erlöse für Erneuerbare Energien reduzieren und damit die Anreize für Investitionen im ressourcenstarken Norden senken. Der weitere Ausbau Erneuerbarer Energien würde sich stärker auf staatliche Förderung verlassen müssen. Eine höhere Belastung des EEG-Kontos beziehungsweise des Bundeshaushaltes wäre die Folge.

Die Umsetzung einer Gebotszonenteilung wäre hochkomplex und würde sich über Jahre hinziehen. Diese lange Übergangsphase würde zu enormer Planungsunsicherheit und damit einhergehenden Transaktionskosten sowohl bei Anlagenbetreibern erneuerbarer Energieerzeuger als auch Industrieunternehmen führen. Daraus resultierend könnten Investitionsentscheidungen verschoben oder sogar ganz überdacht werden – ein Risiko, das sich Deutschland in der Transformation zur Klimaneutralität nicht leisten kann.

Industrie und Wirtschaft sind vor allem auf die Planbarkeit ihrer Rahmenbedingungen angewiesen – auch bei den Kosten für Strom. Daher ist es für Unternehmen entscheidend, den benötigten Strom langfristig am Terminmarkt einzukaufen und kurzfristig entstehende Risiken effektiv zu managen. Deutschland hat einen der größten und liquidesten Stromterminmärkte der Welt. Das Fundament dafür ist die große einheitliche Stromgebotszone. Ein geschwächter Terminmarkt erhöht Preisrisiken und Transaktionskosten für Endverbraucher. Dies steht im Gegensatz zur Intention der EU-Kommission, die langfristigen Strommärkte zu stärken.

Der fortschreitende Netzausbau wird die aktuellen Engpässe im deutschen Stromnetz und damit den Bedarf netzstabilisierender Eingriffe (Redispatch) in den kommenden Jahren deutlich reduzieren. Dadurch werden die scheinbaren Effizienzgewinne durch eine Aufteilung des Strommarktes weiter abnehmen. Der politische Fokus sollte sich statt auf eine Aufteilung des Strommarktes vielmehr auf den beschleunigten Ausbau und die Digitalisierung der Netze richten.

2.3 Netzentgeltreform

Die Monopolkommission empfiehlt grundsätzlich verbesserte Rahmenbedingungen gegenüber kleinteiligen, sektorenspezifischen Fördermaßnahmen (Abs. 707). Darunter die Senkung der Netzentgelte und Flexibilisierungsanreize, um sektorübergreifend wirksame Industriepolitik zu betreiben.

Bezüglich der Netzentgelte, systemdienlicher Anreize und Flexibilisierung hat sich der BDEW im Rahmen der Konsultation zum Zwischenstand des Reformprozesses der BNetzA zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) zuletzt im Juli 2026 ausführlich [positioniert](#).

Zentral ist aus Sicht des BDEW:

1. Die Netzentgeltsystematik muss einfacher werden, nicht komplizierter.
2. Netzentgelte müssen die Energiewende unterstützen – nicht ausbremsen.
3. Investitionssicherheit muss gewahrt werden – bestehende Investitionen dürfen nicht entwertet werden.
4. Der Kapazitätspreis muss zentraler Baustein der Systematik werden.
5. Volldynamische Arbeitspreise sind teuer, nicht praxistauglich und ihr Nutzen nicht belegt.
6. Einspeiseentgelte lehnt der BDEW ab – regional differenzierte Baukostenzuschüsse sind das bessere Instrument.

Eine neue Netzentgeltsystematik sollte eine kostenreflexive Bepreisung der Netznutzung ermöglichen, in der Praxis effizient umsetzbar sein und idealerweise Anreize für netzdienliches Verhalten schaffen. All diese Anforderungen sind aus Sicht des BDEW mit dem Festlegungsentwurf zur allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom der BNetzA nicht vollständig gegeben. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ein größerer Fokus auf die Umsatzbarkeit der neuen Netzentgeltsystematik und eine Reduktion der Komplexität. Weiterhin bedarf es einer konkreten und praxistauglichen Umsetzung des Vertrauensschutzes für Bestandsanlagen und erfolgte Investitionen, sofern für einzelne Anlagengruppen (Speicher, Elektrolyseure und

Erzeuger) erstmalig Netzentgelte eingeführt werden sollen. In der richtigen Ausgestaltung kann der Kapazitätspreis die Wirkung erzielen und den Netznutzer dazu anreizen das knappe Gut der Netzkapazität effizient zu nutzen. In der derzeitigen Ausgestaltung fehlt dieser Anreiz.

Die Monopolkommission fordert die Senkung der Netzentgelte. Das ist ein unterstützenswertes Ziel, sollte aber nicht damit verwechselt werden, dass die Netzkosten gesenkt werden können. Der Ausbau der Stromnetze führt kurzfristig unweigerlich zu steigenden Netzkosten. Ziel sollte es daher sein, einen zu starken Anstieg durch effizienten Netzausbau und durch effiziente Netznutzung zu vermeiden. Für die optimale Nutzung sind Flexibilisierungsanreize zentral.

2.4 Flexibilisierungsanreize

Der BDEW teilt grundsätzlich die Forderung der Monopolkommission Flexibilisierungsanreize zu schaffen, dabei sind dynamische Netzentgelte, wie aktuell in der von der BNetzA vorgesehenen Ausgestaltung jedoch klar abzulehnen (siehe hierzu [auch BDEW-Stellungnahme zu den Orientierungspunkten dynamische Netzentgelte](#)).

Über dynamische Netzentgelte die hoch volatilen Netzungspässe in den oberen Spannungsebenen zu adressieren, ist aus Sicht des BDEW weder effektiv noch effizient. Diese bedeuten deutlichmehr Komplexität, höhere Kosten, Investitionshemmnisse, im Mittel womöglich höhere Strompreise und potenziell eine schlechtere Wettbewerbsfähigkeit deutscher Erzeugung gegenüber dem Ausland und Risiken für den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Anstelle der volldynamischen Arbeitspreise sollten zeitvariable Netzentgelte, die gut prognostizierbare Auslastungen der Netze adressieren können eingeführt werden. Mit solchen zeitvariablen Netzentgelten können die erheblichen Potenziale verbrauchsseitiger Flexibilitäten, die im aktuellen Modell insgesamt nicht adressiert werden, gehoben werden. Denn aus Sicht des BDEW ist es erforderlich, Flexibilitäten netzdienlich einzusetzen und anzureizen.